



Richtlinie

der Stadt Zweibrücken für die Gewährung von Zuwendungen

aus dem Verfügungsfonds in den Programmen

Sozialer Zusammenhalt (Soziale Stadt)

für die Fördergebiete:

„An der Steinhauser Str.“

„Entlang des Hornbachs/Breitwiesen“

Vorbemerkungen

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz und ggf. des Bundes hat die Stadt Zweibrücken (nachfolgend „Kommune“ genannt) einen Verfügungsfonds eingerichtet. Der Verfügungsfonds dient der Finanzierung von kleinteiligen Maßnahmen, die durch bürgerschaftliches Engagement zielgerichtete Effekte im Fördergebiet erzielen. Durch gemeinsame, integrative und öffentlichkeitswirksame Projekte von Bürgerschaft, Unternehmen, Gewerbetreibenden und der öffentlichen Hand sollen durch das Instrument des Verfügungsfonds die Wohn- und Lebensqualität sowie der soziale Zusammenhalt nachhaltig für die Fördergebiete **„Sozialer Zusammenhalt - an der Steinhauser Straße“ und „Sozialer Zusammenhalt entlang des Hornbachs/Breitwiesen“** gestärkt werden.

Diese Richtlinie dient als Grundlage für die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Die mit dem Verfügungsfonds unterstützten Projekte müssen den Zielen der jeweiligen Integrierten Entwicklungskonzepte (nachfolgend „IEK“ genannt) der Kommune entsprechen („Soziale Stadt – an der Steinhauser Straße“/ „Soziale Stadt – Entlang des Hornbachs/Breitwiesen“).

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Mittel des Verfügungsfonds werden auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie gewährt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen und Projekte, die innerhalb der oben genannten Fördergebiete (siehe Anlage 1, Pläne der Fördergebiete)

§ 3 Ziel des Verfügungsfonds

Durch den Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und gleichzeitig das bürgerschaftliche Engagement und die Mitwirkung von Akteuren der Gebietsentwicklung unterstützt und gestärkt werden. Der Verfügungsfonds bietet hierbei die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen. Damit soll es gelingen, weitere Akteure und Partner für die Gebietsentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen einzubinden. Die Zielgruppe der Projekte soll überwiegend aus den jeweiligen Fördergebieten kommen oder ihren Lebensmittelpunkt dort haben.

Aus dem Verfügungsfonds sollen in der Regel kleinere, kurzfristig umsetzbare, in sich abgeschlossene Maßnahmen und Projekte finanziert werden. Diese müssen den Zielen und Handlungsfeldern des jeweiligen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts der Kommune entsprechen:

Die Ziele je nach Fördergebiet:

(1) **„Sozialer Zusammenhalt - An der Steinhauser Straße“**

- Gestaltung des Straßenraums zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität und zur Stärkung der Ortsmitte Bubenhausen
- Optimierung der Verbindungsstrukturen zwischen den Stadtteilen und ins Zentrum
- Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Wohnbevölkerung
- Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität
- Anpassung des öffentlichen Raums an die demographische Entwicklung
- Schaffung von Spiel-, Sport und Bewegungsräumen
- Bündelung bestehender und Ergänzung fehlender Angebote zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur/ des Zusammenlebens unterschiedlicher sozialer und ethnischer Gruppen sowie Verbesserung des interkulturellen und sozialen Zusammenlebens
- Stärkere Zusammenarbeit von Akteuren im Quartier und Aufbau von Netzwerkstrukturen
- Aktivierung von Arbeits- und Ausbildungspotenzialen im Quartier
- Stärkung von vorhandenen Wirtschaftsstrukturen und Schaffung wohnungsnaher Versorgungsmöglichkeiten
- Ausbau arbeitsmarktunterstützender Aktivitäten
- Schaffung von Teilhabe- und Mitwirkungsmöglichkeiten im Quartier

- Förderung der Identifikation der Bewohner/innen mit dem Quartier und bestehenden Einrichtungen sowie Verbesserung des Stadtteilimages
- Förderung der Stadtteilöffentlichkeit

(2) **„Soziale Stadt - Entlang des Hornbachs/Breitwiesen“**

- Aktivierung und Förderung des privaten / ehrenamtlichen Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Fördergebiets
- Aktivierung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure (Vereine, Institutionen, BürgerInnen etc.) im Fördergebiet
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten / ehrenamtlichen Kooperationspartner sowie Förderung der Verstetigung von privaten Initiativen und Beteiligungsprozessen mit dem Ziel der Verbesserung der Identifikation mit dem Fördergebiet
- Förderung der Zusammenarbeit und Aufbau sozialer Netzwerke
- Förderung der sozialen und kulturellen Stadtteilentwicklung
- Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes
- Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur
- Verbesserung des (innerstädtischen) Wohnumfeldes
- Lokal angepasster und nachhaltiger Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung
- Flexible Umsetzung von Projekten in Gebieten der Städtebauförderung
- Stärkung lokale Ökonomie und Standortsicherung

§ 4 Förderkriterien

Mit den Mitteln aus dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen und Projekte unterstützt werden, die der Bürgerschaft, den Unternehmen und Gewerbetreibenden sowie der öffentlichen Hand im Fördergebiet dienen.

Förderkriterien sind insbesondere, dass das Projekt:

- einen eindeutigen Bezug zum jeweiligen Fördergebiet und zur Gesamtmaßnahme hat und sich dabei an den Zielen des IEK orientiert,
- sich auf ein neues Angebot oder die qualitative Weiterentwicklung eines bestehenden Angebots bezieht,
- eine positive Wirkung auf die Entwicklung im Quartier hat,
- im öffentlichen Interesse liegt und wirtschaftlich vertretbar ist,
- fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar ist (keine institutionelle Förderung),
- nur gefördert wird, wenn keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen (Subsidiaritätsprinzip). Eine Mischfinanzierung durch eigene Mittel oder die Mittel Dritter ist erwünscht.

Förderfähig sind z.B.:

- Sachkosten und Verbrauchsmaterialien, die im Rahmen des Projekts anfallen,
- Sach- und Investitionsgüter, die im Fördergebiet zum Einsatz kommen und nach Projektende dort verbleiben und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbungskosten, Beteiligungsformate,
- Projektbezogene Honorare Dritter

Nicht förderfähige Kosten:

- Eigenleistung (Leistungen eines Antragstellenden und Hilfsbereite, die in Form von ehrenamtlichen Arbeitsleistungen erbracht werden),
- Pflichtaufgaben der Kommune,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie Personalkosten, Aufwandsentschädigungen o.ä. des/des Antragstellers/in,
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wie z.B.: Bußgelder, Abschreibungen, Finanzierungs- und Gerichtskosten, Gebühren, Abgaben, Versicherung, Beiträge,
- Personal- und Sachaufwendungen der Kommunalverwaltung bzw. des Antragsstellenden
- Personalkosten des Antragstellers, die nicht dem Projekt zugeordnet werden können
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten oder Maßnahmen der Bestandssicherung
- Die Auflistung ist nicht abschließend, weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der Richtlinie zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung RL-StEE (I. Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden (siehe Anlage 2).

§ 5 Antragberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Die Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Zweibrücken einzureichen:

Für die Gebiete „**Steinhauser Str.**“ sowie „**Entlang des Hornbachs/Breitwiesen**“ an:
Quartiersmanagement im Auftrag der Stadt Zweibrücken
z.Hd. Kim Breisch
Allensteinstraße 25a
66482 Zweibrücken
E-Mail: kim.breisch@stadtberatung.info

Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Eine Entscheidung bzw. Bewilligung kann jedoch nur nach Antragsprüfung und Beratung des Bewilligungsgremiums erfolgen. Dieses tagt mindestens halbjährlich (i.d.R. März und September). Anträge sind zum letzten Tag des Vormonats zu stellen.

Anträge sind über das dafür vorgesehene Antragsformular (siehe Anlage 3) zu stellen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Titel der Maßnahme/ des Projekts
- Nennung des Fördergebiets
- Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartende Effekte für das Fördergebiet
- Zuordnung des Projektes zu den vorgenannten Zielen des Integrierten Städtischen Entwicklungskonzeptes
- Kontaktdaten und Bankverbindung der/des Antragstellenden
- Zeitpunkt und Dauer der Umsetzung in Form eines detaillierten Projektzeitplanes
- Detaillierte Kostenkalkulation und Zuschussbedarf sowie Darstellung weiterer Mittel für die Maßnahme (inkl. Eigenmittel und Eigenleistung)
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit, z.Bsp. durch drei Vergleichsangebote
- Einverständnis mit den städtischen Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Ggf. Angaben der Vorsteuerabzugsberechtigung

§ 6 Antragsprüfung

Das Quartiersmanagement prüft die eingegangenen Anträge auf die Einhaltung der Bestimmungen bzw. Fördervoraussetzungen und die grundsätzliche Förderfähigkeit anhand dieser Richtlinie. Die vorgeprüften Anträge werden dem Entscheidungsgremium zur Abstimmung und Entscheidung über die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds vorgelegt.

§ 7 Entscheidungsgremium - Zusammensetzung

Das Entscheidungsgremium des jeweiligen Fördergebietes berät und entscheidet über die Förderwürdigkeit der Projekte aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen, ob die grundsätzlichen Ziele des IEK eingehalten und umgesetzt werden. Es gibt sich ferner eine Geschäftsordnung (siehe Anlagen 4 und 5) und kann die Förderung einzelner Projekte an Auflagen binden.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums für das Fördergebiet „Soziale Stadt/An der Steinhauser Str.“ sind:

- BürgerInnenvertretung (AnwohnerInnen als Repräsentanten der Bürgerschaft); bestehend aus 2-3 Bürgerinnen und Bürger: Ursula Kilian (Liebigstr. 1), Rita Brödel (Ontariostr. 41), Rosemarie Fusenig (Ontariostr. 35)

- Dezernat Soziales / Bürgermeister Christian Gauf
- GeWoBau Zweibrücken
- Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken (UBZ): Steffen Mannschatz
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Südwestpfalz e. V.: Hans Prager
- Canadaschule Zweibrücken: Fabian Faß
- Quartiersmanagement: Kim Breisch
- Bauamt/Stadtplanung der Stadt Zweibrücken: Christian Michels/Barbara Kirsch-Hanisch

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums für das Fördergebiet „Soziale Stadt/Hornbach/Breitwiesen“ sind:

- BürgerInnenvertretung (AnwohnerInnen als Repräsentanten der Bürgerschaft), bestehend aus 2-3 Bürgerinnen und Bürgern: Ute Hock- Bowersdorf (Tilsitstr. 15), Sieglinde Bär (Allensteinstr. 66), Claudia Deffland (Langentalstr. 6a)
- Amt für soziale Leistungen
- Jugendamt
- Schul- und Sportamt
- Kulturstadt
- Bauamt/Stadtplanung
- Quartiersmanagements - Kim Breisch
- GeWo Bau
- Oberbürgermeister der Stadt Zweibrücken

Die Mitarbeit im Entscheidungsgremium ist für die Anwohnenden und die Vertretung der Vereine und Organisationen ehrenamtlich. Genauer regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 8 Bewilligung

Auf der Grundlage der Entscheidung des Entscheidungsgremiums bewilligt die Kommune die Anträge durch schriftlichen Bescheid. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Kommune erfolgen. Bei wesentlichen Abweichungen vom bewilligten Förderantrag oder einer Veränderung der Zweckbestimmung der Zuwendung ist das Entscheidungsgremium zu beteiligen.

Die endgültige Festlegung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der nachgewiesenen und von der Kommune geprüften Kosten.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen werden.

§ 9 Art, Umfang, Höhe und Finanzierung des Zuschusses

Die Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen kann bis zu 100% aus Mitteln des Verfügungsfonds erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein sowie sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Der Zuschuss darf einen Betrag von **(i.d.R. unter 5.000 € brutto - in Worten: Fünftausend Euro brutto)** nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach Auffassung des Entscheidungsgremiums im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich liegt.

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag („Fehlbedarfsfinanzierung“); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

§ 10 Zweckbindungsdauer

Eine angemessene Zweckbindungsdauer wird dem Zuwendungsempfänger mit Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung / Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme. Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Gemeinde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

§ 11 Mittelauszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach der Durchführung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet (Kostenerstattungsverfahren). Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor Bewilligung des Projekts durch die Stadtverwaltung Zweibrücken erfolgen, können generell nicht berücksichtigt werden.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von **drei Monaten** nach Abschluss des Projekts vorgenommen werden. Sofern sich bei der Auszahlungsprüfung herausstellt, dass das Projekt nicht wie beantragt umgesetzt wurde bzw. Auflagen nicht eingehalten wurden, entscheidet die Verwaltung über die Auszahlung der Mittel.

Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall eine Vorausleistung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Diese kann max. **500,00€** (in Worten: fünfhundert Euro) betragen. Über die Höhe der Vorausleistung entscheidet das Vergabegremium für das jeweilige Gebiet. Die Gründe sind dem Vergabegremium bei Antragsstellung schriftlich mitzuteilen.

Eine Erhöhung der Gesamtkosten führt nicht automatisch zu einer Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten, hat eine entsprechende Reduzierung des Zuschusses zur Folge.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eine vollständige und umfassende Projektdokumentation (max. 5 Seiten, inklusive Fotos, Plänen etc.), mit folgenden Inhalten:
 - ✓ Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
 - ✓ Fotodokumentation (digital); einschließlich Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen der Fördermaßnahme im Fördergebiet
 - ✓ Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
 - ✓ Eingeholte Angebote inkl. Preisvergleiche

§ 12 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 13 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat am 30.04.2025 die Richtlinie beschlossen. Die ADD hat diese Richtlinie mit Schreiben vom 26.03.2025 genehmigt.

Die Richtlinie findet am Tag nach der Veröffentlichung Anwendung.

Die Stadtverwaltung Zweibrücken, den 19.05.2025



Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Pläne der Fördergebiete „Sozialer Zusammenhalt - an der Steinhauser Straße“ und „Sozialer Zusammenhalt- entlang des Hornbachs/Breitwiesen“

Anlage 2: Richtlinie zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung RL-StEE

Anlage 3: Antragsformular (für beide Fördergebiete)

Anlage 4/5: Geschäftsordnungen der Entscheidungsgremien der Fördergebiete „Sozialer Zusammenhalt - an der Steinhauser Straße“ und „Sozialer Zusammenhalt- entlang des Hornbachs/Breitwiesen“